

**Stellungnahme zum Baukammerngesetzentwurf (BauKaG NW) der Landesregierung**

Der Informationskreis für Raumplanung begrüßt die Initiative der Landesregierung, ein gemeinsames Baukammerngesetz für Architekten, Planer und Ingenieure zu schaffen. Als Vereinigung für Raumplaner und Raumplanerinnen (Stadt-, Regional- und Landesplanerinnen und -planer) vertreten wir die spezifischen Interessen unserer Mitglieder. Aus diesem Grunde wollen wir zum Gesetzentwurf als Ganzes nur einige allgemeine Anmerkungen machen und dann auf besonders wichtige Punkte eingehen.

Der Leitgedanke, der in dem neuen Namen des Gesetzes zum Ausdruck kommt, wird nicht konsequent im Gesetzestext weiterverfolgt. Eine Zusammenfassung von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau sowie die Einführung einer eigenständigen Stadtplanerliste, der in Zukunft interdisziplinär ausgebildete Stadtplanerinnen und Stadtplaner angehören sollen, wird vom Informationskreis für Raumplanung begrüßt. Jedoch wird das Ziel eines einheitlichen Gesetzeswerks für ArchitektInnen, StadtplanerInnen und IngenieurInnen nicht voll erreicht. Dies wird bereits durch die Gliederung des Gesetzes deutlich, die weiterhin eine klare Trennung von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau vorsieht und lediglich im fünften Teil die Zusammenarbeit regelt. In den Abschnitten zur Architektenkammer wird allein durch die Beibehaltung der bisherigen Wortwahl "Architektenkammer" der Einrichtung einer neuen und eigenständigen Stadtplanerliste nicht ausreichend Rechnung getragen. Gleichwohl sind die Hinweise im Gesetzentwurf zu begrüßen, daß in der Wahlordnung § 11 Absatz 2 und in der Satzung § 14 Absatz 2 die Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gewahrt sein müssen.

Weitere Details des Gesetzes weisen darauf hin, daß zu einem Teil eine Verhaftung an den Vorstellungen des bisherigen Architektengesetzes vorliegt. Doch soll an dieser Stelle darauf verzichtet werden, auf Einzelheiten einzugehen, die von nachgeordneter Bedeutung sind.

Die entscheidende Neuerung im Gesetzeswerk ist aus Sicht des Informationskreises für Raumplanung die beabsichtigte Einführung einer eigenständigen "Stadtplanerliste" mit dem einhergehenden Schutz der Berufsbezeichnung "Stadtplaner" bzw. "Stadtplanerin".

Der Informationskreis für Raumplanung begrüßt die Einrichtung einer eigenständigen Stadtplanerliste, da hierdurch erstmals auch in Nordrhein-Westfalen der zunehmend wichtiger werdende Einsatz von qualifizierten Stadtplanerinnen und Stadtplanern unterstrichen wird und eine sinnvolle Abgrenzung zur klassischen Architektur möglich wird.

Im Gesetzentwurf sind daher aus unserer Sicht die neuen Regelungen der "Berufsaufgaben" in § 1 Absatz 4 und der Zulassungsvoraussetzungen ("Eintragung") in § 4 Absatz 1 im "Ersten Teil" von besonderem Interesse.

Die im Formulierungsvorschlag zu den Berufsaufgaben eines "Stadtplaners" angeführten Erklärungen (vgl. Entwurf § 1 Absatz 4 "Berufsaufgaben") werden vom Informationskreis für Raumplanung ausdrücklich als weitgehend richtig angesehen, da in der Umschreibung die Aufgaben des "Stadtplaners" nicht nur die technische Entwurfplanung beschränkt, sondern auch auf übergeordnete Planungsebenen (Landesplanung) ausgedehnt werden und vor allem unter Berücksichtigung der gestalterischen, ökologischen, technischen, wirtschaftlichen und sozialen Belange erfolgen müssen. Hierdurch wird der nach unserer Meinung wichtige interdisziplinäre Charakter des Aufgabenspektrums der Stadtplanung unterstrichen.

Allerdings wird in der vorliegenden Version eine gewisse inhaltliche Unschärfe gegeben, da hier der Begriff "Raumplanung" nicht als Oberbegriff für die Stadt-, Regional- und Landesplanung verwendet wird, sondern zwischen den Begriffen der Stadt- und Landesplanung gleichberechtigt eingereiht wird. Dies ist umso mehr verwunderlich, da in der dem Entwurf beigefügten Begründung auf Seite 92 der Begriff "Raumplanung" folgerichtig als ein Oberbegriff gesehen wird. Weiterhin hebt die Formulierung "...insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne" nach unserer Einschätzung die Erstellung technischer städtebaulicher Pläne zu sehr in den Vordergrund, obwohl sich die Praxis längst nicht mehr auf die Erarbeitung von Plänen beschränkt.

Für die erforderliche begriffliche Klarstellung und um der Praxis gerecht zu werden, wäre es sinnvoll den Gesetzentwurf an dieser Stelle in zwei Punkten leicht zu ändern. Der Informationskreis für Raumplanung bittet daher folgende Formulierung für die Berufsaufgaben in § 1 Absatz 4 zu verwenden :

"Berufsaufgabe der Stadtplaner und Stadtplanerinnen ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale **Raumplanung (Stadt-, Regional- und Landesplanung)**, insbesondere die Erarbeitung städtebaulicher Pläne, **Programme und Projekte.**"

An die interdisziplinären Aufgabenstellungen für "Stadtplaner", wie sie richtigerweise im § 1 Absatz 4 hervorgehoben werden, muß sich konsequenterweise auch die Zulassungsvoraussetzung zur Eintragung in die neue "Stadtplanerliste" orientieren (§ 4 Absatz 1).

Nach unserer Auffassung erfüllen besonders Absolventen interdisziplinärer Planerstudiengänge, in denen neben städtebaulichen und stadtgestalterischen Inhalten auch Grundlagen ökologischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Disziplinen vermittelt werden, im wesentlichen die Voraussetzung für die Aufnahme in eine Stadtplanerliste. So werden zum Beispiel innerhalb des **Vollstudienganges der "Raumplanung"** an der Universität Dortmund neben der städtebaulichen Gebäudelehre (auch Denkmalpflege und Planungsgeschichte), der städtebaulichen Gestaltung mit städtebaulichem Entwerfen auch soziologische, ökonomische, ökologische, bodenordnerische, versorgungs-/erschließungstechnische Grundlagen vermittelt und es müssen entsprechende Leistungsnachweise im Studium erbracht werden. In der **neuen Studienordnung** wurden insbesondere die klassischen städtebaulichen Studienelemente als Pflichtbestandteile deutlich stärker gewichtet. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 92 angeführten Leistungsnachweise müssen von jedem StudentenIn erbracht werden.

Damit ist das Studium der Raumplanung so angelegt, daß prinzipiell jeder Absolvent unabhängig von einer Vertiefungsrichtung zur Aufnahme einer praktischen städtebaulichen Tätigkeit befähigt ist. Für die Entscheidung über die Eintragung sollte daher der Nachweis der praktischen Tätigkeit ausreichen.

Aus Sicht des Informationskreises für Raumplanung ist auf Grund der dargelegten Argumentation die jetzige Formulierung im § 4 Absatz 1 Satz 2 noch unzureichend, da die Zulassung zur Eintragung in die Stadtplanerliste für Absolventen des Studienganges Raumplanung von einem gesonderten Nachweis eines "Schwerpunktes im Städtebau" abhängig gemacht wird. Diese Einschränkung widerspricht geradezu der in § 1 Absatz 4 festgelegten interdisziplinären Aufgabenstellung eines "Stadtplaners".

Nach dem in den Berufsaufgaben formulierten Leitgedanken müßten gerade Absolventen von interdisziplinären Planerstudiengängen, die neben der klassischen städtebaulichen Inhalten auch in anderen für die Planung wichtigen Randbereichen ausgebildet sind, besonders für die Stadtplanerliste prädestiniert sein.

Neben dieser inhaltlichen Argumentation ist die jetzige Formulierung des Entwurfes in § 4 Absatz 1 Satz 2 auch begrifflich nicht schlüssig. Da die Bezeichnungen von Planerstudiengängen, bei einer gewissen Auswahl von Begriffen, beliebig sind (z.B. "Raumplanung" in Dortmund, "Stadt- und Regionalplanung in Berlin), ist eine unterschiedliche Berücksichtigung der Begriffe Stadtplanung und Raumplanung nicht begründbar.

Die jetzige Formulierung geht quasi von der Existenz eines eigenständigen Ausbildungsganges "Stadtplanung" aus, obwohl ein solcher Studiengang in Deutschland nicht existiert und dieses auch in der Begründung zum § 4 auf Seite 92 erwähnt wird.

Der Informationskreis für Raumplanung bittet daher folgende Formulierung für die Berufsaufgaben in § 4 Absatz 1 Satz 2 zu verwenden :

**"Als Ausbildung zum Stadtplaner oder zur Stadtplanerin wird ein Studium der Stadtplanung und ein Studium der Raumplanung sowie ein Studium der Architektur mit Schwerpunkt im Städtebau anerkannt."**

Dortmund im September 1992